

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.11.2020****Störungen des Luftverkehrs durch verlorene Flugzeugteile****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 08.10.2014 ereignete sich beim Anflug einer B 747-400 F auf die Landebahn 25 L des Frankfurter Flughafens eine schwere Störung. Das Flugzeug verlor aus einer Höhe von ca. 2.500 ft über dem Stadtwald eine Landeklappe mit den Abmessungen 5 x 1 m und etwa 50 kg Gewicht. Das Fehlen der Klappe wurde unmittelbar nach der Landung von der Flugzeugbesatzung bemerkt und dem Flughafenbetreiber gemeldet. Dieser informierte sofort die zuständige Polizeibehörde (8. Polizeirevier) und die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung in Braunschweig. Deren Bericht liegt nunmehr vor (Aktenzeichen: BFU EX007-14). Der Magistrat der Stadt Frankfurt erklärte seinerzeit, dass weder die Stadt Frankfurt noch der Flughafenbetreiber für die Suche nach dem verlorenen Flugzeugteil zuständig ist. Tatsächlich wurde die Landeklappe erst nach Ablauf einer Woche am 15.10.2014 zufällig von einem Waldspaziergänger gefunden.

Dabei ist offensichtlich, dass von einem abgestürzten Flugzeugteil mit den angegebenen Dimensionen eine erhebliche Gefährdung ausgeht und Personen verletzt oder getötet werden können. Es war somit nicht auszuschließen, dass eine oder mehrere verletzte Personen hilflos im Wald liegen und dringend der Hilfe bedurften. Insoweit hätten die zuständigen Stellen in jedem Fall die Suche solange fortsetzen müssen, bis das Teil gefunden worden wäre. Bei dem beschriebenen Ereignis handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Kleinere Flugzeugteile werden im Bereich der Einflugschneise häufiger gefunden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Behörde ist nach Auffassung der Landesregierung zuständig für die Suche nach Flugzeugteilen, die im Verlauf des An- oder Abflugs verloren werden und bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass dadurch Personen verletzt wurden?

Der Verlust eines Flugzeugteils im Endanflug, wie im Falle der B747-400F, ist ein sicherheitsrelevantes Ereignis, welches nach § 7 und § 9 LuftVO vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BfU) sowie dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zu melden ist. Daneben bestehen bei Kenntnis des Ereignisses für den Flughafenbetreiber, die Flugsicherungsorganisation und die Luftaufsichtsstelle Meldepflichten gegenüber BfU und LBA. Darüber hinaus kann jedermann eine Meldung gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle abgeben, welche sich mit den genannten Behörden in Verbindung setzt. Sofern die BfU das Ereignis als schwere Störung einstuft, leitet sie eine Sicherheitsuntersuchung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sowie des Flugunfalluntersuchungsgesetzes (FIUUG) ein. Die BfU ist funktionell und organisatorisch unabhängig von den Landesluftfahrtbehörden und entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einleitung, Inhalt und Umfang der Unfalluntersuchung (§ 4 Abs. 2 und 3 FIUUG).

Die Zuständigkeit der zum Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gehörenden örtlichen Luftaufsicht auf dem Flughafen Frankfurt/Main umfasst hingegen nicht die Suche nach Flugzeugteilen oder nach verletzten Personen außerhalb des Flughafengeländes. Die Befugnisse der Luftaufsicht beschränken sich grundsätzlich auf das Flughafengelände. Zwar können auch einzelne Aufgaben, wie die Überprüfung von Luftfahrthindernissen außerhalb des Flughafengeländes wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich jedoch nur um einzelne zielgerichtete und kurzzeitige Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren außerhalb des Flughafengeländes. Die umfassende Suche nach Luftfahrzeugteilen oder etwaigen Verletzten im Anflugbereich des Flughafens durch die Mitarbeiter der Luftaufsicht gehört hingegen nicht dazu. Die Suche nach herabgefallenen Flugzeugteilen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Personen verletzt wurden, erfolgt ggf. nach Lage des Einzelfalls im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die insoweit zuständige Landespolizei, welche nach Bekanntwerden des oben genannten Vorfalls auch die Suche übernahm.

Frage 2. Hätte nach Auffassung der Landesregierung nach dem – unmittelbar nach der Landung des Flugzeugs bekanntgewordenen – Verlust einer Landeklappen mit den Abmessungen 5 x 1 m und einem Gewicht von ca. 50 kg am 08.10.2014 die Suche nach dem Teil solange fortgesetzt werden müssen, bis dieses gefunden worden wäre?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Welche Behörde war hierfür zuständig?

Frage 5. Falls 2. zutreffend: Wie erklärt die Landesregierung, dass niemand am 08.10.2014 nach dem Flugzeugteil gesucht hatte, obwohl eine Verletzung von Personen nicht ausgeschlossen werden konnte?

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs war eine Fortsetzung der Suche bis zum Fund der Landeklappen nicht erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr wurde bei dem Vorfall vom 08.10.2014 die Wahrscheinlichkeit, dass sich am Ort, an dem das Flugzeugteil zu Boden ging, zu diesem Zeitpunkt Personen befunden haben, durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main als äußerst gering eingeschätzt. Der Grund hierfür war, dass es sich dabei überwiegend um umzäunte Schonungen und nicht frei zugängliches Gelände handelt.

Nichtsdestotrotz wurden am 08.10.2014, um 20:03 Uhr, seitens des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main mehrere Streifen in den zuvor festgelegten Bereich entsandt. Sämtliche befahrbare Wege wurden abgefahren und seitlich abgeleuchtet. Teilweise wurden zudem Pfade zu Fuß begangen und abgeleuchtet.

Am darauffolgenden Tag wurde über die Direktion Flughafen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main die Polizeifliegerstaffel mit der Absuche des Einflugkorridors über dem Stadtwald beauftragt. Auch diese Absuche blieb ergebnislos.

Erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit der Deutschen Flugsicherung und der zuständigen Flugunfalluntersuchungsgruppe am 09.10.2014 sowie der Zusicherung, dass von dem Bauteil keinerlei Gefahr ausgeht, wurde die Suche eingestellt.

Darüber hinaus ergaben sich in diesem konkreten Fall auch keine weiteren Hinweise, die weitere polizeiliche Maßnahmen (insbesondere Suchmaßnahmen) aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht erforderlich gemacht hätten.

Frage 4. Falls 2. zutreffend: Waren der Flughafenbetreiber und die Stadt Frankfurt als Eigentümer des Stadtwaldes tatsächlich unzuständig für die Suche des Flugzeugteils und ggf. der durch dieses Teil verletzte Personen?

Der Flughafenbetreiber hat außerhalb des Flughafengeländes keine Zuständigkeit zur Suche des Flugzeugteils. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main als Eigentümer des Stadtwaldes ist zu konstatieren, dass diese erst im Nachgang zu diesem Ereignis Kenntnis hierüber erlangte. Da die Landespolizei zuerst durch die Fraport AG informiert wurde, wurde die Polizei gemäß § 2 S. 1 HSOG im Rahmen der Eilzuständigkeit abschließend tätig.

Wiesbaden, 4. Februar 2021

**Tarek Al-Wazir**